

Liebe Schüler, bitte informieren Sie sich diese Woche über die Gesetzliche Erbfolge in der BRD. Ihnen kann eine Aussage helfen: „Das Gut fließt wie das Blut!“
Ausnahme ist aber der Ehepartner, denn dieser ist nicht blutsverwandt aber erbberechtigt.

Diese Erbfolge trifft zu, wenn der Erblasser also der Verstorbene kein Testament geschrieben hat.

Bitte schicken Sie die Lösungen an die bekannte Mail Adresse: doerte.seidel@pierer-schule.de Termin: 06.05.2020

Liebe Grüße Frau Seidel

Aufgaben:

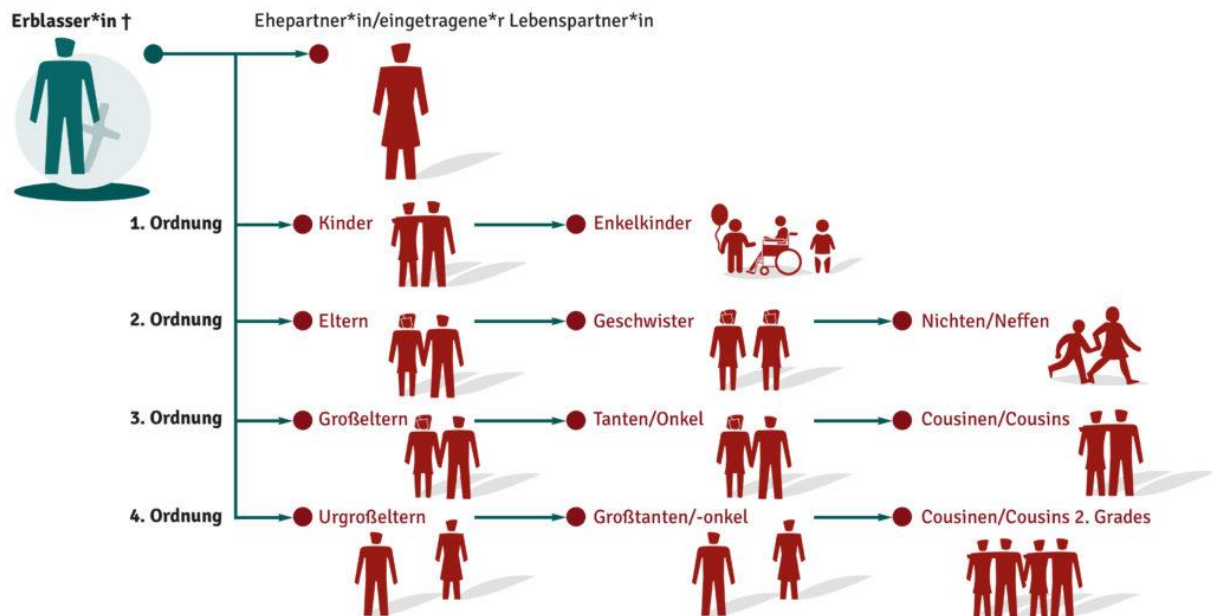
1. Übernehmen Sie die Übersicht Gesetzliche Erbfolge in Ihren Hefter! (Finden Sie weiter hinten im Text)
2. Ergänzen Sie folgende Aussagen:
 - Erben niederer Ordnung schließen Erben _____ Ordnung aus.
 - Innerhalb einer Ordnung schließen nähere Verwandte _____ Verwandte aus.
 - Lebt ein Erbe nicht mehr, so treten Abkömmlinge (meist Kinder) an seine Stelle.
 - Der Ehegatte bekommt neben Erben 1. Ordnung die Hälfte, neben Erben der 2. Ordnung drei Viertel(____%), ansonsten alles.
3. Bestimmen Sie das Erbe!
 - 3.1. Der Opa stirbt. Er hinterlässt seiner Frau und zwei verheirateten Söhnen mit je drei Kindern ein Barvermögen von 10000€. Wer erbt wie viel?
 - 3.2. Anton ist tödlich verunglückt. Es leben noch seine beiden Töchter und die 2 Kinder seines verstorbenen Sohnes. Sein Vermögen beträgt 24000€. Wie ist die Aufteilung?
 - 3.3. Frau M. hinterlässt ein Haus mit Grundstück im Wert von 180000€. Sowie 120000€ Schulden. Die Erbschaft wollen der Ehemann, ihr Vater und eine Schwester von ihr. (Mutter verstorben) Wer erhält wie viel?

Nutzen den Textanhang!

Gesetzliche Erbfolge:

Wer erbt, wenn es kein Testament gibt?

Das Gesetz geht davon aus, dass Sie Ihren Angehörigen Ihr Vermögen hinterlassen wollen. Wenn Sie also kein [Testament](#) geschrieben haben, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Wer erbt und wie viel dieser Mensch bekommt, richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis. **Grundsätzlich gilt: Nähere Verwandte schließen dabei grundsätzlich die weiter entfernten Verwandten von der Erbfolge aus.**



Ordnungssystem. Danach werden Verwandte in Ordnungen aufgeteilt:

1. Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten richtet sich nach dem sogenannten **Ordnung**

Kinder und Enkelkinder. Innerhalb der ersten Ordnung wird nach Stämmen vererbt.

2. Ordnung

Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen, auch geschiedene Elternteile. Innerhalb der zweiten Ordnung wird nach Linien vererbt.

3. Ordnung

Großeltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousins. Innerhalb der dritten Ordnung wird nach Linien vererbt.

4. Ordnung

Urgroßeltern, Großtanten und -onkel, Cousins und Cousins zweiten Grades. Ab der vierten Ordnung erben nur noch diejenigen, die mit der vererbenden Person am nächsten verwandt ist. Gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.

Erst dann, wenn überhaupt kein Familienmitglied ermittelt werden kann, wird der Staat Erbe.

Sonderstatus Partnerschaft

Haben Partner*innen, die standesamtlich verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, hinsichtlich des Güterstandes keine gesonderten Vereinbarungen (durch einen Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrag) getroffen, gilt die Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall erbt die überlebende Person:

- 1/2 des Nachlasses, wenn es Kinder oder Enkelkinder der verstorbenen Person gibt.
- 3/4 des Nachlasses, wenn Eltern der verstorbenen Person, deren Kinder, also Geschwister oder aber Großeltern leben (und keine eigenen Kinder oder Enkelkinder haben).

- den gesamten Nachlass, wenn weder Kinder, Eltern oder deren Kinder noch Großeltern vorhanden sind.

Auch wenn Sie ein Testament errichtet haben, steht bestimmten Personen der sogenannte Pflichtteil zu. Zu diesen Personen gehören Kinder und gegebenenfalls deren Nachkommen sowie Eltern. Ein Pflichtteil steht auch dem Menschen zu, mit dem die verstorbene Person verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft war.

Das Ordnungssystem der gesetzlichen Erbfolge im Detail

1. Ordnung

Erbberechtigte erster Ordnung sind immer die Nachkommen der vererbenden Person. Lebt zum Zeitpunkt des Todesfalls ein Kind, erbt es neben dem Menschen, der mit der verstorbenen Person verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft war. Leben mehrere Kinder, teilen diese das ihnen zustehende Erbteil unter sich auf.

Sind die Kinder der vererbenden Person bereits verstorben, treten an ihrer Stelle die Enkelkinder als Erbende auf. Bei mehreren Enkelkindern erben diese wiederum anteilig. Ist ein Kind von mehreren Geschwistern bereits verstorben, geht der Erbanspruch dieses Kindes auf die Enkelkinder über.

2. Ordnung

Erbberechtigte zweiter Ordnung sind immer die Vorfahren der vererbenden Person und deren Nachkommen. Hatte der*die Verstorbene keine Kinder oder sind diese schon vorher gestorben, ohne selbst Kinder zu haben, kommen die Erben zweiter Ordnung zum Zuge. Das sind die Eltern und deren Nachkommen, also Geschwister der verstorbenen Person.

3. Ordnung

Es gibt selten Erbfälle, bei denen sehr weit entfernte Verwandte erben. Das ist möglich, wenn der verstorbene Mensch keine eigenen Kinder oder Enkel hinterlässt und auch die Eltern bereits verstorben sind. Zudem leben weder Geschwister noch Nichten oder Neffen. Erst dann kommen die sogenannten Erbenden dritter Ordnung zum Zuge. Die Erbschaft fällt den Großeltern und deren Nachkommen zu. Ist ein Großelternteil bereits verstorben, treten die Nachkommen, also die Tanten und Onkel der vererbenden Person und deren Nachkommen, die Cousins und Cousinen, an die Stelle des verstorbenen Großelternteils.

Frauen und Kinder zuerst

Die gesetzliche Erbfolge

